



An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, Jänner 2021
Zahl: Gem – 2/2021
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Heizkostenzuschuss 2021

Auch in diesem Jahr unterstützt das Land Oberösterreich sozial bedürftige Personen mit einem Zuschuss zu den Heizkosten.

Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen betragen für:

Alleinstehende: € 950; Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.500; je Kind: € 240; die erste weitere erwachsene Person: € 520; jede weitere erwachsene Person: € 350;

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Abfertigungszahlung, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung u. Scheidung, Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Vermögenswerte, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe n.d. Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschl. eines allfälligen Zuschusses zum KBG, Selbsterhalterstipendium einschl. einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, usw., Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalierter Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allg. Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes).

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ. sowie PVA, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 232,49.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 152 Euro bei Unterschreiten der Einkommensgrenze.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss sich im Bundesland OÖ befinden. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben.

Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.land-oberoesterreich.gv.at.

Die Antragsfrist läuft **bis 23.04.2021**, wobei für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2020 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung, Arbeitsmarktservice-Bezüge, Mitteilung über Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und eines ev. Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, etc.).

2. Information zur kostenlosen COVID-19-Dauertestung

Ab 25.01.2021 bis voraussichtlich 30.04.2021 besteht die Möglichkeit an 3 Teststandorten die COVID-19-Testung zu machen (Schnelltest):

- **Alfons Dorfner-Halle Lembach, Schulstraße 3, 4132 Lembach i.M.**
Öffnungszeiten: täglich 08:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
- **Centro Rohrbach, Akademiestraße 10, 4150 Rohrbach-Berg**
Öffnungszeiten: Mo - Fr 13:00 - 19:00 Uhr; Sa/So 08:00 - 13:00 Uhr
- **Krankenhaus Rohrbach, Krankenhausstraße 1, 4150 Rohrbach-Berg**
Öffnungszeiten: Mo - Fr 15:00 - 19:00 Uhr; Sa/So 10:00 - 14:00 Uhr

Anmeldung unter <https://oesterreich-testet.at>. Eine Anmeldung vor Ort ist nicht zu empfehlen, da es zu langen Wartezeiten kommen könnte!

Seitens der Bundes- und Landesregierung wird eine regelmäßige Testung 1x pro Woche empfohlen.

Nützen Sie dieses dauerhafte kostenlose Testangebot!



Freundliche Grüße

Mag. Manuel Krenn
Bürgermeister